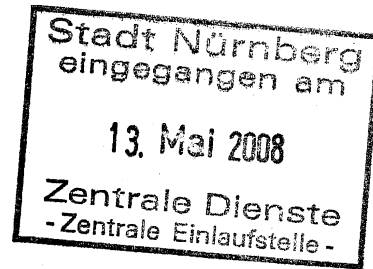
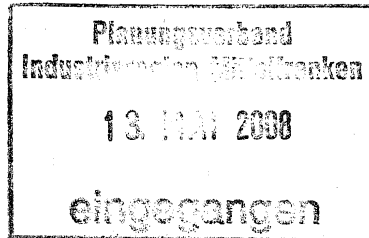




Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/IV
90403 Nürnberg



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Jä
18.02.2008

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24-8157
Herr Rauh

E-Mail: wolfgang.rauh@reg-mfr.bayern.de

Telefon ■ Fax
0981 53-
1687 / 1345

Erreichbarkeit
Promenade 27
Zi. Nr. 452

Datum
08.04.2008

Verbindlicherklärung der Sechsten Verordnung zur Vierzehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl 521, BayRS 230-1-W) folgenden

Bescheid:

I.

1. Die Sechste Verordnung zur Vierzehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken wird für verbindlich erklärt.
2. Die Verbindlicherklärung umfasst die normativen Vorgaben für das Kapitel B V 3 Energieversorgung in beschriebener Form und die Tekturkarte 7 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" Energieversorgung (Windkraft) Vierzehnte Änderung, die Bestandteil des Regionalplans ist. Die normativen Vorgaben des bisherigen Kapitels B V 3 entfallen.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

...

II.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken hat am 28.01.2008 die Vierzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) als Rechtsverordnung beschlossen. Mit Schreiben vom 18.02.2008 hat der Planungsverband die Verbindlicherklärung dieser Änderung durch die höhere Landesplanungsbehörde beantragt.

Dem Antrag konnte entsprochen werden. Die Rechtsverordnung ist formal ordnungsgemäß zustande gekommen. Sie entspricht auch materiell-rechtlich den einschlägigen Bestimmungen. Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 mit den berührten Fachbehörden abgestimmt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 32 BayLplG.



Dr. Bauer
Regierungspräsident



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 2. Mai 2008

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken mit Anlage	56
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2008	59
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2008	60
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	61

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 08.04.2008 die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.industrieregion-mittelfranken.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/IV, 90403 Nürnberg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 8. April 2008

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

II.

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

Vom 28. Januar 2008

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 2. November 2007 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 144):

§ 1

Die normativen Vorgaben des Kapitels B V 3 erhalten folgende Fassung:

3 ENERGIEVERSORGUNG

3.1 Erneuerbare Energien

3.1.1 Windkraft

3.1.1.1 (Z) Raumbedeutsame Windkraftanlagen in den Landkreisen der Region sollen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten konzentriert werden.

Raubedeutsame Windkraftanlagen sind:

- Windfarmen mit drei oder mehr sachlich und räumlich in engem Zusammenhang stehende Einzelanlagen
- Einzelanlagen in der Frankenalb mit mehr als 30 Meter Gesamthöhe über Grund
- Einzelanlagen im Vorland der Frankenalb, im Steigerwald und im Mittelfränkischen Becken mit mehr als 100 Meter Gesamthöhe über Grund.

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 1 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 2 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 3 (Stadt Herzogenaurach)

<p>Landkreis Fürth</p> <ul style="list-style-type: none"> • WK 4 (Markt Cadolzburg/Gemeinde Veitsbronn) • WK 5 (Gemeinde Großhabersdorf) • WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf) • WK 7 (Markt Roßtal) <p>Landkreis Nürnberger Land</p> <ul style="list-style-type: none"> • WK 8 (Stadt Altdorf b. Nürnberg/Gemeinde Offenhausen) • WK 9 (Gemeinde Alfeld) <p>Landkreis Roth</p> <ul style="list-style-type: none"> • WK 10 (Markt Allersberg) • WK 11 (Markt Allersberg) • WK 12 (Stadt Hilpoltstein) • WK 13 (Stadt Hilpoltstein) <p>Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 7 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.</p> <p>In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.</p> <p>3.1.1.3 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete Windkraft) ausgewiesen:</p> <p>Landkreis Erlangen-Höchstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> • WK 14 (Markt Mühlhausen) • WK 15 (Stadt Herzogenaurach) • WK 16 (Stadt Herzogenaurach/Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth) <p>Landkreis Fürth</p> <ul style="list-style-type: none"> • WK 17 (Stadt Langenzenn) • WK 18 (Markt Wilhermsdorf) • WK 19 (Markt Cadolzburg/Stadt Langenzenn) • WK 20 (Markt Wilhermsdorf) • WK 21 (Stadt Oberasbach) • WK 22 (Stadt Stein) • WK 30 (Markt Roßtal) <p>Landkreis Nürnberger Land</p> <ul style="list-style-type: none"> • WK 23 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz) • WK 24 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz) • WK 25 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz) • WK 26 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz) • WK 27 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz) <p>Landkreis Roth</p> <ul style="list-style-type: none"> • WK 28 (Stadt Roth) • WK 29 (Markt Thalmässing) 	<p>Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 7 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>3.1.1.4 (Z) In den Gebieten der Landkreise der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).</p> <p>3.1.2 Sonnenenergie</p> <p>3.1.2.1 (Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p>3.1.2.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>3.1.2.3 (G) In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>3.1.3 Biomasse</p> <p>3.1.3.1 (G) Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es insbesondere regional erzeugte Ressourcen sinnvoll zu nutzen.</p> <p>3.1.3.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Gewinnung elektrischer Energie durch Biomassenutzung entstehende Wärmeenergie, einer sinnvollen, möglichst dezentralen Nutzung zuzuführen.</p> <p>3.2 Elektrizitätsversorgung</p> <p>3.2.1 (G) Es ist anzustreben, zusätzlich zum Einspeisepunkt Raitersaich im Raum Niedermauk/Petersgmünd eine weitere 220(380)/110 kV-Netzkuppelstelle zur Versorgung des südlichen Teils der Region zu errichten. Zur Einbindung dieser neuen Netzkuppelstelle gilt es möglichst die Trassen der bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu nutzen.</p>
--	--

- 3.2.2 (G) Die Erweiterung des 110 kV-Hochspannungsnetzes ist in folgenden Bereichen anzustreben:
im Netzgebiet der N-ERGIE Aktiengesellschaft die Freileitungen
Eschenau - Heroldsberg
Eschenau - Lauf a. d. Pegnitz
Lauf a. d. Pegnitz - Schnaittach
im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH eine Kabelverbindung zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Buckenhof
- 3.2.3 (G) Die Errichtung folgender 110/20 kV-Umspannwerke ist von besonderer Bedeutung:
- im Netzgebiet der N-ERGIE Aktiengesellschaft
Hilpoltstein, Heroldsberg, VG Uttenreuth, Eschenau, Altdorf b. Nürnberg, Schnaittach, Hersbruck und Stein,
 - im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH
Erlangen-Fuchsenwiese.

3.3 Fernwärmeversorgung

- 3.3.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Fernwärmeversorgung in größeren zusammenhängenden Siedlungsgebieten, insbesondere im gemeinsamen Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen, auszubauen.
- 3.3.2 (G) Es ist anzustreben, die Nutzung der Abwärme aus Kraftwerken für Heizungszwecke, insbesondere in den verbraucher-nahen Bereichen des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen, zu erweitern.
- 3.3.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die bei der Müllverbrennung anfallende Wärmeenergie, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, in zunehmendem Maß zu nutzen.

3.4 Gasversorgung

(G) Es ist anzustreben, die Gasversorgung innerhalb der Region durch die Erweiterung des Gasverteilungsnetzes sicherzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nürnberg, 28. Januar 2008

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken (7)
gez.
Helmut Reich
Verbandsvorsitzender

Anlage:
1 Tekturkarte